



### **Einwilligung zur Darstellung von Bildern auf der Schulhomepage**

Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen ergänzend darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit abrufbar und veränderbar sind. Sie haben das Recht, jederzeit Ihre Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

### **Einwilligung zur Erstellung einer Telefonliste**

Zur Erleichterung des Schulbetriebs wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt wird, um notfalls mittels Telefonketten Informationen zwischen Eltern und Schule weiterzugeben. Die Liste enthält Name, Vorname und Telefonnummer des Schülers / der Schülerin. Für die Weitergabe der Liste an alle Eltern der zur Klasse gehörenden SchülerInnen benötigen wir Ihr Einverständnis. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft von Ihnen widerrufen werden.

### **Waffenerlass**

Der Erlass „Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen“ vom 01.07.1977 (SVBl. S. 180, 290) verbietet das Mitbringen von Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes in die Schule oder zu Schulveranstaltungen. Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen einer Waffe sind oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Als im Bundeswaffengesetz verbotene Waffen werden beispielhaft ausdrücklich genannt:

- \* Spring- oder Fallmesser
- \* Stahlruten
- \* Totschläger
- \* Schlagringe
- \* Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss, Reizstoff- und Signalwaffen, Gassprühgeräte, usw.)
- \* Hieb- und Stoßwaffen.

Darüber hinaus ist das Mitbringen von

- \* Munition jeder Art
- \* Feuerwerkskörpern
- \* Schwarzpulver
- \* Chemikalien, die geeignet sind, für explosiver Verbindungen genutzt zu werden

verboten.

Jeweils zu Beginn eines Schuljahres sind die Schülerinnen und Schüler über den Inhalt des Waffenerlasses zu belehren und darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

Den Erziehungsberechtigten ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule ein Abdruck des Waffenerlasses zur Kenntnis zu geben.

### **Epochaler Unterricht**

Noten in Fächern, in denen während des Schuljahres nur in einem Halbjahr unterrichtet worden ist, müssen am Ende des Schuljahres auf dem Zeugnis erscheinen und sind somit in die Versetzungsentscheidung einzubeziehen.

### **Rückantwort ✕-----**

#### **Mit der Erstellung einer Telefonliste**

- bin ich einverstanden  
 bin ich nicht einverstanden

#### **Mit der Darstellung von Bildern auf der Schulhomepage**

- bin ich einverstanden  
 bin ich nicht einverstanden

- Die Information zum Waffenerlass und zum epochalen Unterricht habe ich zur Kenntnis genommen und mit meinem Kind besprochen.

Georgsmarienhütte, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten